

04.03.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3358 vom 29. Januar 2020  
der Abgeordneten Stefan Kämmerling und Alexander Vogt SPD  
Drucksache 17/8555

**Verstoßen Facebook-Seiten gegen geltendes Recht? Oder: Welches Chaos der Justizminister mit seinen Aussagen ausgelöst hat.**

### **Vorbemerkung der Kleinen Anfrage**

In der 76. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2019 hat der Minister der Justiz des Landes NRW, Peter Biesenbach, rechtliche Bewertungen von „Facebook-Fan-Pages“ (gemeint sein dürften Facebook-Seiten in Abgrenzung zu Facebook-Profilen) vorgenommen.<sup>1</sup>

Unter anderem traf der Minister die folgenden Feststellungen:

*„Der Europäische Gerichtshof hat 2018 und 2019 in zwei Entscheidungen hierzu Urteile gefällt. In 2018 hat er sich mit dem Betreiben von Facebook-Fan-Pages beschäftigt und kommt zu dem Ergebnis, dass das Betreiben einer Facebook-Fan-Page solange unzulässig ist, bis der Betreiber mit Facebook eine Vereinbarung nach Artikel 26 DSGVO über den Umgang mit den Daten geschlossen hat. Facebook schließt eine solche Vereinbarung jedoch nicht in der von der Datenschutzaufsicht anerkannten Weise. Damit sind Facebook-Fan-Pages nach der Rechtsprechung des EUGH unzulässig.“*

*„Für mich habe ich den Auftrag erteilt, meinen Facebook-Auftritt solange zu löschen, bis die Regeln klar sind, wann er zulässig ist.“*

*„Und wenn Sie alle, und wenn Herr Kutschaty und Herr Wolf großen Wert darauf legen, zu sagen, wir bleiben auch auf dem Boden der Rechtsordnung, dann kann ich Sie nur auffordern, mit mir gemeinsam auch Ihren Facebook-Auftritt zu löschen.“*

---

<sup>1</sup> Plenarprotokoll 17/76, S. 95 f.

Datum des Originals: 04.03.2020/Ausgegeben: 10.03.2020

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat damit in öffentlicher Sitzung die Mitglieder des Landtags und die Öffentlichkeit darüber informiert, dass Betreiber von Facebook-Seiten, gegen geltendes Recht verstoßen würden und sich nicht auf dem Boden der Rechtsordnung bewegen.

Entgegen der Äußerungen des Ministers betreibt das von ihm geleitete Ministerium der Justiz bis zum heutigen Tage die Facebook-Seite „Justiz.NRW-Karriere“. Im Impressum der Facebook-Seite heißt es:

*„Herausgeber  
Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen  
- Projektgruppe Nachwuchsgewinnung -  
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf“*

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 3289 verweist die Landesregierung auf eine von der Staatskanzlei im Oktober 2019 ins Leben gerufene Task Force, die im Raum stehende datenschutzrechtliche Fragen klären solle. Dort heißt es:

*„Die hiermit in Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen werden gegenwärtig durch die Landesregierung auch unter Einbeziehung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie im Austausch innerhalb des Länderkreises geprüft. Unter anderem wurde in der Staatskanzlei in Konsequenz eines im Oktober 2019 geführten Gespräches mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Task Force eingerichtet, um die relevanten Fragen zu klären. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.“*

Allerdings ließ die Landesdatenschutzbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit durch ihren Sprecher im Januar 2020 mitteilen:<sup>2</sup>

*„Schon bislang haben wir den nordrhein-westfälischen öffentlichen Stellen wie auch den Unternehmen, Vereinen und anderen Stellen von der Nutzung Sozialer Medien abgeraten, wenn sie weder feststellen noch beeinflussen können, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer geschieht, gesetzlich aber dazu verpflichtet sind, über die Datenverarbeitungsprozesse umfassend zu informieren. Gerade öffentliche Stellen sollten hier eine Vorbildfunktion erfüllen und entsprechende Konsequenzen ziehen.“*

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 3358 mit Schreiben vom 4. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wie verhält sich die Aussage von Minister Biesenbach in Konsequenz der EuGH-Rechtsprechung seine Facebook-Seiten zu deaktivieren zu der Facebook-Seite des von ihm geführten NRW-Justizministeriums „Justiz.NRW-Karriere“?**
- 2. Gilt für die Facebook-Seiten des Justizministeriums ein anderer rechtlicher Maßstab als für die Facebook-Seiten des Justizministers?**

---

<sup>2</sup> [https://www.wz.de/nrw/nrw-datenschuetzerin-raet-behoerden-von-twitter-ab\\_aid-48239669](https://www.wz.de/nrw/nrw-datenschuetzerin-raet-behoerden-von-twitter-ab_aid-48239669)

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Minister der Justiz hat in der von dem Fragesteller zitierten Fragestunde des Landtags vom 18. Dezember 2019 geschildert, welche Konsequenzen er für die von ihm persönlich betriebenen Facebook-Seiten gezogen hat. Dabei handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung in persönlichen Angelegenheiten.

Für den Betrieb einer Facebook-Seite in der Urheberschaft der Landesregierung gilt das Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit, Regierungshandeln in Form von Öffentlichkeitsarbeit darzustellen und der Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange. Insofern wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 3289 (LT-Drs. 17/8514) und 3290 (LT-Drs. 17/8515) verwiesen. Dieses Spannungsverhältnis gilt für persönlich betriebene Facebook-Seiten nicht, so dass das Ergebnis der Abwägung in persönlichen und exekutiven Angelegenheiten nicht zwingend identisch ausfallen muss.

**3. *Wie verhält sich die dargestellte Einschätzung der Datenschutzbeauftragten zur Aussage in der Antwort auf die Kleine Anfrage 3289, wonach sich die Bewertung der Rechtsfrage noch in Prüfung durch die Task Force befindet?***

Die angesprochene Einschätzung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entspricht ihrer unveränderten Haltung, die sie auch im 24. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht vertritt. Sie bezieht sich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), nach der Facebook und die Fanpage-Betreiberinnen und -Betreiber datenschutzrechtlich für den Betrieb einer Fanpage gemeinsam verantwortlich seien.

In ihrem Bericht empfiehlt die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Fanpage-Betreiberinnen und -Betreibern ein gestuftes Vorgehen. Danach sollen sie zunächst prüfen, ob sie ihre Fanpages für erforderlich halten. Erst auf der letzten Stufe legt die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Fanpage-Betreiberinnen und -Betreibern nahe, unter bestimmten Umständen eine Deaktivierung in Betracht zu ziehen.

Fachgerichtliche Entscheidungen darüber, welche konkreten Konsequenzen die gemeinsame Verantwortlichkeit hinsichtlich der Datenverarbeitung für die jeweiligen Fanpage-Betreiberinnen und -Betreiber hat, stehen noch aus; ebenso hat noch kein Fachgericht festgestellt, dass es im Zusammenhang mit dem Betrieb von Facebook-Fanpages tatsächlich zu datenschutzwidrigen Verarbeitungen kommt, die der Mitverantwortung der Fanpage-Betreiberinnen und -Betreiber unterliegen. Eine abschließende rechtliche Würdigung lässt sich entsprechend noch nicht vornehmen.

Die hiermit in Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen werden gegenwärtig durch die Landesregierung in einer Task Force, auch unter Einbeziehung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, sowie im Austausch innerhalb des Länderkreises geprüft.

**4. *Befindet sich die Task Force noch in Prüfung oder beruhen die Aussagen der Datenschutzbeauftragten auf Erkenntnissen der Task Force?***

Die angesprochene Task Force prüft die oben skizzierten rechtlichen Fragen und ist dazu im fortwährenden Austausch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die zuletzt an der Sitzung der Task Force am 27. Februar 2020 teilgenommen hat.

**5. Erarbeitet die Task Force ihre rechtliche Einschätzung in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Datenschutzbeauftragten der anderen Bundesländer sowie dem Bundesdatenschutzbeauftragten?**

Durch den regelmäßigen Austausch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist sichergestellt, dass der aktuelle Stand der Datenschutzkonferenz und ihrer Mitglieder aus den Bundesländern in die rechtliche Bewertung der Task Force einfließt. Gleiches gilt für die Position der kommunalen Spitzenverbände, mit denen die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sich ebenfalls im Austausch befindet. Eine Kommunikation zu der Thematik findet darüber hinaus innerhalb des Länderkreises statt.